

# Satzung «dieKunstBauStelle»

---

## Fassung vom 9. Juni 2014

Diese Neufassung der Vereinssatzung ersetzt die am 10.1.2014 beschlossene Satzung des Vereins «dieKunstBauStelle»:

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „dieKunstBauStelle“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach Eintragung des Vereins soll er den Zusatz «e.V.» führen.
4. Der Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.

### § 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur zu fördern.
2. Der Zweck ist insbesondere die Förderung der Kulturvermittlung, der kulturellen Bildung und der kulturellen Jugendarbeit, die Förderung des Erfahrungsaustausches im künstlerischen, organisatorischen und ökonomischen Bereich der Kunst sowie die Förderung, Präsentation und Öffentlichkeitsarbeit von Kunst- und Kulturschaffenden.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Initiierung, Organisation, Förderung und Durchführung von Projekten im Bereich der Kultur, der kulturellen Bildung und der Kunst sowie durch die Bildung von Bündnissen und Kooperationen für kulturelle und künstlerische Projekte.
2. Die Förderung von Projekten kann durch zweckgebundene Weitergabe von Fördermitteln und auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für kulturelle Maßnahmen übernimmt und trägt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Spenden für die Umsetzung von kulturellen und künstlerischen Projekten.

### § 5 Selbstlose und gemeinnützige Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen Tätigkeiten und Aufgaben laut §4 der Satzung die Förderung von Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar im Sinne gemeinnütziger Zwecke des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Ersatz von Auslagen und Tätigkeitspauschalen ist dazu in §17 geregelt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke dieser Satzung unterstützen oder fördern will.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet mit schriftlichem Mitgliedsantrag der Vorstand.
3. Gegen die ablehnende Entscheidung eines Mitgliedsantrags kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens zum 1. November des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand hat den Eingang der Austrittserklärung und die Wirksamkeit des Austritts innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dem Mitglied zu bestätigen.
3. Der freiwillige Austritt wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
4. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Mit dem wirksamen Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
7. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt.

4. Der Vorstand hat das Recht, den Mitgliedsbeitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern.
2. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

## **§ 11 Wahl des Vorstands**

1. Der 1. Vorsitzende, und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch geheim erfolgen.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahlen sind bei ordnungsgemäßer Entlastung des Kandidaten zulässig. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt.
4. Scheidet der 1. Vorsitzende als Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende kommissarisch die Geschäftsführung bis zur Neuwahl.

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - Festlegung der Geschäftsordnung und des Haushaltsplans,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 13 Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Der Vertreter des Stimmrechts darf zu seiner Stimme nur eine weitere Stimme auf sich vereinigen. Der Vertreter hat dem Versammlungsleiter dazu eine Vollmacht vorzulegen.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 25 Prozent der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangen.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Vereinsvermögen**

1. Der Verein erhält im allgemeinen sein Vermögen durch Mitgliederbeiträge, Förderungen, Zuwendungen aus Stiftungen und durch Spenden.
2. Das Vermögen ist, soweit es nicht durch Geschäftsvorfälle benötigt wird, zinstragend anzulegen.
3. Das Vermögen des Vereins darf nur für die genannten Vereinszwecke und zur Erfüllung der notwendigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

## **§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Auslagenersatz**

1. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften erhalten.
2. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf den Ersatz von Aufwand nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein oder Tätigkeiten für die Erfüllung der Vereinszwecke entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon, Materialkosten, Aufwendungen und Auslagen. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen. Pauschale Zahlungen für Aufwendungen und Auslagen dürfen keinen Arbeits- oder Zeitaufwand abdecken. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein

4. Für den Ersatz von Aufwendungen, Tätigkeitsvergütungen, der Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschalen gelten die jeweils gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die anderen Anforderungen die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erforderlich sind.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Verein «s´Maximilianeum Kleinkunstabühne e.V. » in Landsberg am Lech, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 19 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung am 9. Juni 2014 in Kraft.
2. Diese Neufassung der Vereinssatzung ersetzt die am 10.1.2014 beschlossene Satzung des Vereins.

./.